

GESCHÄFTSORDNUNG

lt. Beschluss des Präsidiums vom 24.10.2016

II. Präsidium

§ 1 Aufgaben

§ 2 Vorsitz und Einladung

§ 3 Teilnahmerecht

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Beschlussfähigkeit

§ 6 Information des Präsidiums

§ 7 Leitung der Sitzung

§ 8 Antrags - und Rederecht

§ 9 Anträge zur
Geschäftsordnung

§ 10 Rednerfolge und Redezeit

§ 11 Sachanträge

§ 12 Abstimmung und Wahlen

§ 13 Findungskommission

§ 14 Eilentscheidungen

§ 15 Ausschluss mehrfachen
Stimmrechtes

§ 16 Niederschrift

§ 17 Schluss der Versammlung

§ 1 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Präsidiums sind in §§ 9 bis 14 der Satzung geregelt. Das Präsidium nimmt Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse und Kommissionen sowie der Sektionen und Arbeitsgemeinschaften entgegen. Das Präsidium beschließt über Anträge gemäß § 9 Absatz 2c.

§ 2 Vorsitz und Einladung

(1) Diese sind in § 9 Absatz 4 der Satzung geregelt.

§ 3 Teilnahmerecht

(1) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

(2) Der Präsident kann mit Zustimmung des Präsidiums Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Präsident schlägt die Tagesordnung vor. Weitere Tagesordnungspunkte können gemäß § 9 Absatz 3 und 4 eingebracht werden. Die gemäß §9 Absatz 4 bekannt gegebene Tagesordnung ist vom Präsidium zu Sitzungsbeginn zu genehmigen. Änderungen der Tagesordnung können vom Präsidium jederzeit aus wichtigem Grunde beschlossen werden.

(2) Die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung ist nur möglich, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach Feststellung der Unaufschiebbarkeit zugestimmt haben.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Präsidenten zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) Das Präsidium gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Jedes Mitglied kann jederzeit die Überprüfung der Beschlussfähigkeit beantragen.

(3) Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann der Präsident die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. War die Sitzung zu diesem Zweck unterbrochen, so bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Präsidenten.

(4) Der Präsident hat im Falle der Nichtwiederherstellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung zu schließen. Im Falle der Schließung kann er bis spätestens vier Wochen nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Im Falle einer solchen Einberufung ist das Präsidium ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zu dieser Sitzung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6 Information des Präsidiums

(1) Der Präsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister berichten im Rahmen der Präsidiumssitzung über die Vorkommnisse ihres Geschäftsbereichs.

(2) Sie sind verpflichtet, zu schriftlichen Anfragen von Präsidiumsmitgliedern, die ihre Amtsführung betreffen, in der nächsten Präsidiumssitzung Stellung zu nehmen, sofern sie ihnen mindestens 14 Tage vor dieser Sitzung vorgelegen haben.

§ 7 Leitung der Sitzung

(1) Der Präsident leitet die Sitzung und hat auf einen zügigen Ablauf der Beratungen hinzuwirken. Er hat für eine sachgemäße und zweckmäßige Gestaltung der Beratung zu sorgen. Insbesondere hat er festzustellen, wann die Behandlung

eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(2) Wird nach der Feststellung des Präsidenten, dass ein Tagesordnungspunkt entscheidungsreif ist, ein Antrag auf Schließung der Sitzung gestellt, so darf über den Schließungsantrag erst nach der Sachabstimmung entschieden werden.

§ 8 Antrags- und Rederecht

(1) Antragsrecht haben die Mitglieder des Präsidiums.

(2) Rederecht haben die Mitglieder des Präsidiums. Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Präsidenten erhalten.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge oder Ausführungen zur Geschäftsordnung sind entsprechend anzuzeigen. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Sie sind sofort zu behandeln, unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlvorgang.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- a. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler
- b. Feststellung der Beschlussunfähigkeit
- c. Schluss der Sitzung
- d. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- e. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung nach Festlegung der Tagesordnung
- f. Vertagung der Beschlussfassung
- g. Nichtbefassung mit einem Antrag
- h. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- i. Schluss der Rednerliste
- j. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter 3 Minuten
- k. Befristete Unterbrechung der Sitzung
- l. Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder des Präsidiums.

(3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung der Widerspruchsfreiheit. Erhebt ein Mitglied dagegen Widerspruch, so ist nach Anhören von einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig vor, so ist über sie in der unter Absatz (2) aufgelisteten Reihenfolge zu entscheiden.

§ 10 Rednerfolge und Redezeit

- (1) Bei den Beratungen erhalten die Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldung.
 - (2) Die Redezeit kann auf Beschluss des Präsidiums beschränkt werden.
 - (3) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Abschluss des Tagesordnungspunktes erteilt.
-

§ 11 Sachanträge

- (1) Werden mehrere Sachanträge gestellt, ist der inhaltlich weitest gehende zuerst zur Abstimmung zu stellen. Ist dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Sachanträge erledigt.
 - (2) Der Präsident entscheidet über die Reihenfolge, in der die Sachanträge zur Abstimmung kommen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, entscheidet das Präsidium. Ist über Teile eines Sachantrages getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlussabstimmung über den gesamten Sachantrag durchzuführen. Sachanträge sollen unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen und dann dem Protokollführer in der endgültigen schriftlichen Fassung übergeben werden.
 - (3) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Soweit den Änderungsanträgen zugestimmt wird oder sie vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.
-

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Nacheinander werden Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung festgestellt.
 - (2) Auf Verlangen von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen (§ 7 Absatz 5 der Satzung). Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
 - (3) Stets in geheimer Abstimmung erfolgen die Wahlen zu Ämtern der Gesellschaft sowie die Wahlen von Ehrenmitgliedern und Korrespondierenden Mitgliedern nach § 4 Absatz 4 der Satzung (vgl. auch § 7 Absatz 5 der Satzung).
 - (4) Wahlvorschläge können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern und den Senatoren eingebracht werden. Eine Ausnahme bilden die Wahlvorschläge für den Nichtständigen Beirat nach §12 Absatz 3 der Satzung.
-

- (5) Ein Mitglied darf bei der Beratung nicht anwesend sein, wenn eine Beratung oder ein Beschluss nach § 7 Absatz 4 der Satzung ansteht.
- (6) Während der Abstimmung ruht das Rede- und Antragsrecht der Teilnehmer.
- (7) Der Präsident stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt.
- (8) Ein Beschluss kann in derselben Sitzung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.
- (9) Nach Abschluss der Debatte kann das Präsidium eine zweite Lesung beschließen. Hierbei ist festzulegen:
1. an wen die Vorlage zurückverwiesen wird,
 2. wer an der Erstellung der Vorlage für die zweite Lesung zu beteiligten ist und
 3. bis wann die Vorlage wieder vorgelegt werden soll.
- (10) Beschließt das Präsidium unverzüglich über die vorliegenden Sachanträge, so gilt dies als Verzicht auf eine zweite Lesung.
-

§13 Findungskommission

- (1) Aufgabe der Findungskommission ist die Ausarbeitung von Wahlvorschlägen für die Wahl des 3. Vizepräsidenten, des Generalsekretärs, des Schriftführers und des Schatzmeisters.
- (2) Die Findungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär und 2 weiteren Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, einem Mitglied des Ständigen Beirats, einem Mitglied des Senats und einem Vertreter der nichtselbständigen Ärzte im Nichtständigen Beirat sowie eines weiteren Mitglieds des Nichtständigen Beirats.
- (3) Die Findungskommission wird vom Präsidenten vier Wochen vorher einberufen und geleitet. Die Findungskommission ist mit sechs Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitglieder der Findungskommission sind gehalten, über die Beratungen Vertraulichkeit zu wahren. Der Präsident erstellt ein Ergebnisprotokoll.
- (4) Jedes stimmberechtigte Präsidiumsmitglied und die Senatoren sind berechtigt einen Personalvorschlag zur Wahl des 3. Vizepräsidenten, des Generalsekretärs, des Schatzmeisters und des Schriftführers anzumelden. Diese Vorschläge müssen 3 Monate vor der Beschlussitzung des Präsidiums beim Präsidenten eingegangen sein. Sie werden den Mitgliedern der Findungskommission rechtzeitig zugeleitet.
- (5) Aus den eingegangenen Vorschlägen erarbeitet die Findungskommission für das Präsidium den Wahlvorschlag gemäß § 9 Absatz 2d und 2f.

(6) Folgt das Präsidium dem Wahlvorschlag der Findungskommission nicht, tritt diese ad hoc zusammen und unterbreitet in derselben Präsidiumssitzung einen neuen Wahlvorschlag.

(7) Die Vertreter und Stellvertreter für die Findungskommission werden auf der Sitzung des Präsidiums jeweils für das folgende Geschäftsjahr benannt.

§ 14 Eilentscheidungen

(1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Dieses gilt nicht für Wahlen.

(2) Eilentscheidungen müssen vom Präsidium auf seiner nächsten Sitzung bestätigt werden.

(3) Das Präsidium kann auch im Umlaufverfahren beschließen.

§ 15 Ausschluss mehrfachen Stimmrechtes

(1) Die Wahrnehmung mehrerer stimmrechtsfähiger Ämter ist ausgeschlossen. Im gegebenen Fall darf nur eines der Ämter ausgeübt werden. Die freigewordenen Ämter sind für die laufende Wahlperiode nach zu besetzen. Die Amtsdauer entspricht der Satzung.

§ 16 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen (§ 7 Absatz 6 der Satzung), die mindestens zu enthalten hat:

- a. Die Namen der anwesenden Mitglieder.
- b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung.
- c. Die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen.
- d. Die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen und die sonstigen dazu erzielten Ergebnisse (Ergebnisprotokoll).

(2) Die Ergebnisniederschrift der Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten in der Geschäftsstelle niederzulegen und den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten.

(3) Die Niederschrift ist von dem Präsidenten, dem Generalsekretär und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Schluss der Versammlung

(1) Die Präsidiumssitzung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder es beschließt. Der Präsident kann die Verhandlung bis zur Dauer einer Stunde oder mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder für eine längere Zeit unterbrechen.